



# bpp Stellungnahme

---

zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften

Stand: 15.03.2023

bpp - bund professioneller portraitfotografen

Geschäftsstelle - Inhaber Wolfgang Kornfeld  
Engeldorfer Str. 25  
D-50321 Brühl  
Phone +49 (0) 22 32 --57 93 99-12

E-Mail  
Web  
Facebook  
Instagram  
LinkedIn  
UST-ID

info@bpp.photography  
www.bpp.photography  
@bundprofessionellerportraitfotografen  
@bpp.photography  
company/bund-professioneller-portraitfotografen  
DE 309397919

## I. Einleitung

---

Der bund professioneller portraitfotografen (bpp) ist eine der mitgliederstärksten Communities professioneller Fotograf:innen im Bereich Portrait-, People- und Hochzeitsfotografie in Europa – ein starkes Netzwerk in der Branche!

Beim bpp wird die Qualität der Fotografie großgeschrieben. Zu seinen fast 500 Mitgliedern zählen die besten Portrait- und Hochzeitsfotograf:innen Deutschlands, der Schweiz, Österreichs und der Niederlanden. Der bpp schafft Plattform für den ehrlichen Meinungs austausch unter Berufsfotograf:innen. Workshops, Coaching und Zertifizierungen stehen im Vordergrund und es wird intensive Nachwuchsförderung betrieben. **Außerdem versteht sich der bpp als Sprachrohr der Berufsfotograf:innen und gibt ihnen eine politische Stimme.**

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass,- Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) werden zum 1. Mai 2025 Regelungen sowohl im Passgesetz als auch im Personalausweisgesetz in Kraft treten, nach denen sich das Verfahren für das Einbringen des Lichtbilds für die Beantragung eines Identitätsdokuments verändert. Die antragstellende Person kann das Lichtbild durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Pass- oder Personalausweisbehörde übermitteln lassen. In der Personalausweisverordnung sowie in der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sind jetzt die näheren Bestimmungen zu den neuen Verfahren zu regeln.

## II. Zu Art. 1 Änderung der Personalausweisverordnung Punkt 6a

---

Entsprechend dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen soll die Erstellung von biometrischen Passbildern sicherer gemacht werden. So wurde im Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften § 6a, Abs. 3, Nr. 1 und 2 formuliert:

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen

1. über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, die elektronische Erfassung, die Echtheitsbewertung und die Qualitätssicherung des Lichtbilds,
2. zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde sowie zu einer Registrierung und Zertifizierung von Dienstleistern, welche Lichtbilder für die Passproduktion an die Passbehörde übermitteln

Die derzeitigen Möglichkeiten der Bildbearbeitung durch den Fotografen reichen von Farbanpassungen, Retuschen bis zu Eingriffen in die Bildstruktur. Um sicherzustellen, dass es zukünftig nicht zu Bildveränderungen und Bildmanipulationen wie Morphing kommen kann, wird dringend empfohlen, die Überprüfung der Bilder, notwendige Anpassungen wie Helligkeit und Kontrast, die Erstellung des Bildausschnittes, die Erstellung der biometrischen Bilder, die Prüfung der erstellten biometrischen Bilder, die Formatierung und Verschlüsselung der Bilder, in einem geschützten Cloud-Raum (mit einer Cloud-Bildbearbeitungssoftware) vorzuschreiben.

Dadurch wird erreicht, dass nur die festgelegten Bildbearbeitungsschritte für den Fotografen zugelassen werden. Die nach den Forderungen der BSI TR 03170 formatierten und verschlüsselten Bilder werden dann von der Cloud-Bildbearbeitungssoftware in den Cloud-Passbildspeicher übertragen und entsprechend BSI TR 03170 gehostet. Durch Nutzung einer automatischen Überprüfung der Bilder während des Prozesses wird auch die Forderung des Gesetzes nach einer Qualitätssicherung des Lichtbildes erfüllt. Bildmanipulationen wie Morphing sind dann nicht mehr möglich, die Anforderung der BSI TR 03121 können erfüllt werden. Auch die Forderung des Gesetzes nach einer Echtheitsbewertung kann in der Cloud erfüllt werden. Ganz nebenbei erhöht diese Vorgehensweise die Qualität der den Behörden übersandten Lichtbilder und minimiert dort Bürokratieaufwand und Kosten.

**Wir schlagen vor, die folgende Fassung des Art. 1 (Änderung der Personalausweisverordnung) des Referentenentwurfs (Kapitel 2: Übermittlung des Lichtbilds durch Dienstleister)**

§ 5a

Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

(1) Die antragstellende Person kann das Lichtbild im Rahmen der Beantragung eines Personalausweises dadurch einreichen, dass sie einen Dienstleister mit der Fertigung des Lichtbilds beauftragt. Der Dienstleister hat das Lichtbild elektronisch zu fertigen und im Anschluss durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde zu übermitteln.

**wie folgt zu ändern:**

§ 5a

Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

(1) Die antragstellende Person kann das Lichtbild im Rahmen der Beantragung eines Personalausweises dadurch einreichen, dass sie einen Dienstleister mit der Fertigung des Lichtbilds beauftragt. Der Dienstleister hat das Lichtbild elektronisch in einer sicheren Cloudlösung zu fertigen und im Anschluss durch ein sicheres Verfahren an die Personalausweisbehörde zu übermitteln.

### III. Zusammenfassung

---

Der bund professioneller portraitfotografen unterstützt die Zielsetzung des Gesetzgebers, Manipulationsmöglichkeiten bei der Pass- und Ausweisherstellung zu reduzieren und hierzu auch neue Vorgaben für die Lichtbilderstellung zu kodifizieren, um digitale Bildbearbeitungen und insbesondere sogenanntes Morphing soweit wie möglich auszuschließen.

**Da es aktuell nicht geplant ist, den Prozess - von der Bildaufnahme bis zur Einspeisung des fertigen Lichtbildes in die geschützte Cloud - detailliert zu regeln, entsteht ein Regulierungsvakuum, das aber durch rechtskonforme und manipulationssichere Cloudlösungen ausgefüllt werden kann. Der bpp empfiehlt dringend, die Nutzung manipulationssicherer Cloudlösungen grundsätzlich vorzuschreiben, um das Missbrauchsrisiko zu minimieren und die Nutzung sicherer Verfahren als Standard zu etablieren.** Da sich hinsichtlich der Erstellung des Gesamtverfahrens noch eine Vielzahl offener Fragen ergeben, schlägt der bpp dringend vor, unter Leitung des BMI /BSI eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zu bilden, damit die noch offenen Fragen kompetent und zügig diskutiert und die notwendige Vorgehensweise festgelegt werden kann.